

nämlich zunächst (S. 151 ff.) in dem Sinne, dass ein "failed State" seiner Schutzverpflichtung nicht nachkommen und ihm deshalb wegen subjektiver Unmöglichkeit auch kein Unrecht zugerechnet werden könne (worüber sich noch diskutieren lässt), dann aber (S. 190), dass Menschenrechte in einem "failed State" gar nicht gelten. Eine solche Auffassung verfehlt das Menschenrechtsverständnis bei weitem. Wenn die Menschenrechte aber auch in einem "failed State" Geltung beanspruchen, fällt es leichter, in deren grober und massenhafter Verletzung eine Friedensbedrohung zu sehen und damit dem Sicherheitsrat eine Kompetenz zum Einschreiten zu geben. Dass die weitere Praxis in diese Richtung gehen könnte, will auch Bartl nicht ausschließen.

Ulrich Fastenrath

Udo Fink

Kollektive Friedenssicherung

Kapitel VII UN-Charta in der Praxis des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,
Teil 1 und 2

Kölner Schriften zu Recht und Staat, Band 3

Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1999, 1015 S., DM 148,- (2 Bde.)

"Insgesamt ist zu beobachten, daß in der deutschen Völkerrechtswissenschaft noch ein erheblicher Nachholbedarf an Informationen über die Praxis des Sicherheitsrats besteht. Häufig werden nur die Resolutionen in den Blick genommen, ohne daß die dahinterstehende Diskussion im Sicherheitsrat berücksichtigt wird. Dies führt gelegentlich zu einer stark dem Text der Resolutionen verhafteten, dogmatischen Analyse der Praxis, der es deshalb schwerfällt, alle wichtigen Facetten eines Falles aufzunehmen." (S. 39)

Ganz anders Fink. In dieser Habilitationsschrift wird der Versuch unternommen, die Praxis des Sicherheitsrats in das Zentrum des Erkenntnisinteresses zu stellen und unter Berücksichtigung der zugänglichen Materialien über die Diskussionen im Sicherheitsrat und die dazu existierenden Begleitdokumentationen zu deuten. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Problematik, wann eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens i.S.d. Art. 39 UN-Charta gegeben ist und welche Maßnahmen angeordnet und durchgeführt werden können.

Die dabei ausgewählten Fälle – Aserbaidschan 1946; Spanien 1946/47; Indonesien 1946-50; Griechenland 1946/47; Palästina 1948/49; Berlin 1948/49; Korea 1950/51; Suez-Krise 1956/57; ehemaliger Belgisch-Kongo 1960-63; Südrhodesien 1965/66; Südafrika 1977; Falkland-Konflikt 1982; Iran-Irak 1980-90; Irak-Kuwait 1990/91; ehemaliges Jugoslawien 1991-95; Somalia 1992; Rwanda 1993/94; Haiti 1993/94 – decken zwar nicht die gesamte Bandbreite der Konflikte ab, in denen der Sicherheitsrat Maßnahmen gemäß Kapitel VII UN-Charta erwogen oder verhängt hat, sie geben aber ein klares Bild für eine gründliche Analyse und zeigen deutlich die Tätigkeit des Rates in den beiden Phasen, zunächst den

Zeiten des Ost-West-Konflikts mit der teilweisen Lähmung des Sicherheitsrats, danach den neuen Möglichkeiten in einem grundsätzlich arbeitsfähigen Umfeld.

Die differenzierten Gedankengänge Finks im einzelnen zu kommentieren, ist an dieser Stelle unmöglich; hier sei nur auf seinen methodischen Ansatz hingewiesen, der zu einer Art zweifacher Ebene des Betrachtens führt und das Buch 'doppelt' lesbar macht. Zweifellos ein Werk von Simma'schem Rang und Format, das zur Ausstattung jedes der deutschen Sprache kundigen Völkerrechtlers gehören muß.

Die englische Zusammenfassung der gründlichen vergleichenden völkerrechtlichen Arbeit ist bis auf wenige sprachliche Kleinigkeiten sehr gut; sie wird sicher die Aufnahme in die anglo-amerikanischen 'charts', d.h. reading lists, schaffen.

Die Einführung in die einzelnen 'Fälle' sind spannend und detailreich, die rechtliche Analyse ist brillant und wird durch ungewöhnliche Facetten bereichert. Auszüge aus Diskussionen der Staatenvertreter bei den VN machen das Gesamtbild vielfarbig und die Problematik damit auch für fachfremde Leser leichter verständlich.

Eine fabelhafte wissenschaftliche Arbeit von fast 1000 Seiten, Nachschlagewerk und Lehrbuch zugleich – und das Beste: Beide Bände lesen sich ungemein flüssig. Das ist eines der äußerst seltenen Fachbücher, das kein interessierter Student wieder aus der Hand legen wird: Hypnotisiert wird der immer weiterlesen und sich über jede Mark freuen, die er hier gut investiert hat.

Bleibt zu hoffen, daß man in Göttingen schon fleißig an Band 3 arbeitet und in Kürze die Operationen nach 1995 unter neuen Aspekten – sowie in einer jetzt klar USA-dominierten Phase der Sicherheitsratsarbeit – in ebenso treffsicherer Weise fundiert darstellt und der ungeduldig wartenden Leserschar präsentiert.

Dagmar Reimann

Nils Geißler

Der völkerrechtliche Schutz der Internally Displaced Persons

Eine Analyse des normativen Schutzes der Internally Displaced Persons im Rahmen innerer Unruhen und nicht-internationaler Konflikte

Veröffentlichungen des Walter-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Band 126

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1999, 349 S., DM 128,--

"Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist der Rechtsschutz der internally displaced persons im Rahmen von inneren Unruhen sowie bewaffneten internen Konflikten nach geltendem und in Entstehung begriffenem Völkerrecht." (S. 29). Sie wurde 1998/99 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen.